

BMI - III/3 (Abteilung III/3)  
[BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at)

An alle

**Landespolizeidirektionen**

**Andreas Bachofner**  
Sachbearbeiter/in

[Andreas.Bachofner@bmi.gv.at](mailto:Andreas.Bachofner@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531263220  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.648.194

**Vereinsgesetz iVm COVID-19-GesG (Abhaltung bzw Verschiebung von Vereinsversammlungen zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter); Information an alle Vereinsbehörden – Ergänzung.**

Gegenständliche – aus aktuellem Anlass überarbeitete – Information tritt an die Stelle der Information vom 03. Juli 2020, Zahl 2020-0.399.189.

Zur besseren Übersicht sind die geänderten Stellen im Text grau unterlegt.

Aus aktuellem Anlass wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG, BGBl I 16/2020 in der geltenden Fassung, kann eine Versammlung, an der **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt** sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.

Die entsprechende Eintragung im Zentralen Vereinsregister – ZVR auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung darf die Vereinsbehörde jedoch nicht von Amts wegen („automatisch“) vornehmen, da derartige Entscheidungen in die Privatautonomie des Vereins fallen.

Vielmehr wäre eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter der im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde **schriftlich und statutengemäß unterfertigt** mitzuteilen. Erst auf Grund dieser Mitteilung, die wohl mit einer „Wahlanzeige“ gleichzusetzen ist, hat die Vereinsbehörde (bis zur Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige) die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter im ZVR bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Bei Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige sind dann die entsprechenden neuen Daten im ZVR einzutragen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Mitteilungen nur von Vereinen erfolgen können, bei denen die Funktionsperiode des Leitungsorgans noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wäre der Verein nach außen hin nicht mehr handlungsfähig und eine statutenmäßige Unterfertigung dieser Mitteilung gar nicht mehr möglich (siehe dazu auch den nach wie vor in Geltung stehenden ho Grundsatzerslass zum Vereinsgesetz 2002 (VerG) vom 15. Jänner 2014, Zahl BMI-VA2100/0011-III/3/2014, Punkt XIII. Funktionsdauer (auf jeden Fall bis ...)).

Bei Vereinen, in denen **weniger als 50 Personen** an Versammlungen **teilnahmeberechtigt** sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig wäre. Bei Vereinen dieser Größenordnung kann die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise oder in Form einer „**virtuellen Versammlung**“ (§ 1 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV, BGBl II Nr 140/2020 in der geltenden Fassung) erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für Versammlungen von Vereinen, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind und wo die Funktionsperiode des Leitungsorgans bereits abgelaufen ist (siehe Ausführungen oben im Absatz 4).

Überdies besteht für alle Vereine, unabhängig von ihrer Größe, bis zum 31.12.2020 auch die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen **ohne persönliche Anwesenheit abzuhalten** (vgl § 1 COVID-19-GesG).

Zusatz für die Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien):

Es wird ersucht, diese Information in unveränderter Form allen Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

08. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt



